



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,
MV, NI, NW, RP, SL, SN, SA, SH, TH

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2176

FAX +49 (0)1888 681-2226

BEARBEITET VON ORR'n Breitkreutz
katharina.breitkreutz @bmi.bund.de

E-MAIL www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 4. August 2006

AZ M13 - 937 115-36/0

BETREFF **Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 – Opferschutzrichtlinie (ABl. L 261, S. 19)**
HIER **Unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie ab dem 6. August 2006**

Die Bundesrepublik ist nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren („Opferschutzrichtlinie“), verpflichtet, bis spätestens 6. August 2006 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (2. ÄndG zum ZuwG) soll auch die Opferschutzrichtlinie umgesetzt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt ihnen vor. Das 2. ÄndG wird allerdings nicht bis zum 6. August 2006 in Kraft treten.

Nach der Rechtsprechung des EuGH können sich Einzelne gegenüber dem Staat auf begünstigende Vorgaben einer Richtlinie berufen, wenn diese nicht fristgemäß umgesetzt wurden



SEITE 2 VON 4

und die Vorgaben der Richtlinie unbedingt und hinreichend genau sind (Urteil vom 19. Januar 1982, Az: 8/81).

Ich weise darauf hin, dass die Verpflichtung zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat auf allen staatlichen Ebenen gilt. Die Länder haben somit die Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes die Richtlinie entsprechend den Maßgaben des EuGH unmittelbar anzuwenden.

Die Umsetzung der Richtlinie wird bereits durch das geltende Recht weitgehend abgedeckt. Auf folgende unmittelbar geltende Vorgaben der Richtlinie, die mit dem 2. ÄndG noch umgesetzt werden sollen, die jedoch auch auf bereits bestehendes Bundesrecht gestützt werden können, weise ich besonders hin:

1. Bedenkzeit (Art. 5 und 6 der RL 2004/81/EG)

Sprechen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, so ist eine Frist zur Ausreise von mindestens vier Wochen vorzusehen, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen kann, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (Nummer 42.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz sowie gleichlautende Formulierung in Nr. 50.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum AufenthG). Der Ausländer ist über die bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel zu informieren. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist absehen oder diese verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat.

2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Art. 3, 7, 8 und 9 der RL 2004/81/EG)

a) Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,



SEITE 3 VON 4

2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

b) Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel rechtswidrig, da entweder bereits die Einreise unerlaubt erfolgte oder der ursprünglich rechtmäßige Aufenthalt mit einem Touristenvisum durch die – im Fall von Frauenhandel – Aufnahme erzwungener Prostitution, spätestens aber mit Ablauf des Touristenvisums unerlaubt wird. Zudem besitzen sie oftmals keinen Pass, etwa weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde. Oftmals ist ihre Identität – vor allem, weil ihnen ausreichende Identitätspapiere abgenommen wurden – nicht geklärt. Um diesem Personenkreis die in der Richtlinie 2004/81/EG vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Des Weiteren sind nach Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt, so dass von der Unterhaltssicherung als Voraussetzung für die Erteilung der für Opfer des Menschenhandels vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis abzusehen ist. Diese Richtlinienvorgaben bedingen eine Ausnahme von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 und Absatz 2.

c) Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Da § 25 Abs. 4 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung findet, ist die Aufenthaltserlaubnis in diesem Falle auf § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG zu stützen.

d) Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltserlaubnis wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert.

3. Nachträgliche Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis (Art. 14 der RL 2004/81/EG)

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 AufenthG kann die Frist der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, Verlängerung oder Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Mitwirkung am Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
2. der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat,
3. der Ausländer nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
4. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 4 VON 4

Darüber hinaus erinnere ich daran, dass der Arbeitsmarktzugang durch Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Bundesagentur für Arbeit geregelt ist. Personen, denen nach Ziffer 2 des vorliegenden Schreibens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, kann nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Erwerbstätigkeit gestattet werden.

Im Auftrag

Breitkreutz



Beglaubigt:

Johanna Fäth

Angestellte